

IV. Beiträge zur Statistik der Landwirtschaft.

Die Deutsche landwirtschaftliche Statistik hat in den letzten Jahren wesentliche Erweiterungen erfahren. Zunächst wurde ein ganz neuer Zweig derselben durch die mit der Berufszählung vom 5. Juni 1882 verbundene Erhebung über die landwirtschaftlichen Betriebe angebaut, ferner fand am 10. Januar 1883, genau 10 Jahre nach der ersten, eine zweite Reichs-Viehzählung statt, und endlich wurde die 1878 zum ersten Male vorgenommene Aufnahme über die Bodenbenutzung im Sommer 1883 wiederholt. Daneben wurden die seit 1878/79 alljährlich stattfindenden Ermittlungen über die Erntemengen regelmässig fortgesetzt.

Ueber die Ausführung und die Ergebnisse dieser Erhebungen im Hamburgischen Staate soll im Folgenden berichtet werden, soweit es nicht schon durch die besonderen Veröffentlichungen über die Viehzählung vom 10. Januar 1883 und die Ernteerträge bis zum Jahre 1882 geschehen ist.¹⁾

I. Landwirtschaftliche Betriebe.

Mit der durch das Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 (R.-G.-B. S. 9) für den 5. Juni 1882 angeordneten allgemeinen Berufszählung war eine Aufnahme der landwirtschaftlichen Betriebe verbunden. Neben der Zahl derselben wurde die Grösse der zugehörigen Flächen nach einigen näheren Unterscheidungen nach der Benutzung, der Viehstand und die benutzten Maschinen ermittelt mittels eines für das ganze Reichsgebiet gleichlautenden Formulars. Bezüglich des Letzteren und der zur Ausfüllung desselben gegebenen Anleitung kann auf die Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Band 5, S. 1* und 2*, verwiesen werden.

Die Ausführung der eigentlichen Zählung für die Berufsstatistik überhaupt und also auch für die landwirtschaftliche Betriebsstatistik im Besonderen geschah in Hamburg durch das statistische Bureau der Steuer-

Deputation. Die Bearbeitung des Urmateriales aber blieb gemäss dem Senatsbeschlusse vom 24. Februar 1882 dem Kaiserlichen statistischen Amte überlassen.

Das gesammelte Material wurde daselbst nach Massgabe der in Anlage 2 zum Bundesrathsbeschlusse vom 28. Mai 1883 — § 264 der Protocolle — vorgeschriebenen Zusammenstellungs-Formulare zu Uebersichten zusammengestellt, welche sich beziehen auf:

1. die Zahl und die Flächengrösse der landwirtschaftlichen Betriebe,
2. die Nutzviehhaltung in diesen Betrieben,
3. die Benutzung von Maschinen in denselben,
4. die Verbindung der Landwirtschaft mit anderen Berufen.

Die Veröffentlichung dieser Uebersichten ist unlängst in dem oben genannten Bande der Reichsstatistik erfolgt. Demselben sind die in Nachstehendem besprochenen und in den Tabellen I bis IV am Schlusse enthaltenen Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik für den Staat Hamburg entnommen, während die Resultate für die Stadt und Vorstadt und die vier Landherrenschaften einer gefälligen schriftlichen Mittheilung des Kaiserlichen statistischen Amtes zu verdanken sind.

Bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 wurde an jede Haushaltung die Frage gerichtet, ob von derselben aus Landwirtschaft betrieben wird. Die Frage sollte mit Ja beantwortet werden, wenn vom Haushaltungsvorstande oder einem anderen Mitgliede der Haushaltung oder auch selbständig von mehreren Personen der Haushaltung unmittelbar Landwirtschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinsten Umfange, landwirtschaftlich — als Acker, Gartenland (mit Ausschluss von Ziergärten), Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Taback- etc. Baue — bewirtschaftet wird. Für diese Antwort sollte es gleichgültig sein, ob die bewirtschaftende Person Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser oder wirtschaftender Vertreter für einen solchen (Administrator, Director, leitender Beamter, Verwalter etc.), ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört. Es sollte ferner gleichgültig sein, ob die bewirtschaftete Fläche — das Gut, der Hof, die Bauer-, Büdner- oder Käthnerstelle oder das sonstige Anwesen

¹⁾ Statistik des Hamburgischen Staates, Heft XII. 2. Abtheilung, Seite 103 ff. und 122 ff.